



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 23. April 1975

Teil I Nr. 17

Tag

Inhalt

Seite

25.3.75 Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) — SVWG — ... 313

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) — SVWG —

vom 25. März 1975

Auf Grund des § 68 des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes — SVWG — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 109) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

I.

Aufnahme zum Strafvollzug

§ 1

Einweisung in eine Strafvollzugseinrichtung

(1) Die Einweisung der Verurteilten in eine Strafvollzugseinrichtung zum Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug erfolgt auf der Grundlage einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung mit Verwirklichungsersuchen und des Strafregisterauszuges.

(2) Verurteilte sind nach der Einweisung in eine Strafvollzugseinrichtung von Strafvollzugsangehörigen gleichen Geschlechts körperlich zu durchsuchen. Mitgebrachte Gegenstände sind entsprechend den Bestimmungen über Effekten zu behandeln. Soweit die Verwahrung bzw. Verwaltung des Vermögens und der Wohnung noch nicht gewährleistet ist, sind die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(3) Nach der Einweisung sind die Verurteilten unverzüglich dem Arzt zur medizinischen Aufnahmeuntersuchung vorzuführen. Weibliche Verurteilte sind zusätzlich einer gynäkologischen Untersuchung zu unterziehen.

§ 2

Aufnahmeverfahren und Aufnahmegespräch

(1) Zur Vorbereitung und Einleitung des Vollzugsprozesses werden ein Aufnahmeverfahren oder ein Aufnahmegespräch durchgeführt. Sie dienen zur Festlegung und Koordinierung der Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Verurteilten, der Straftat und Strafdauer für die Gewährleistung der sicheren Verwahrung, für ihre Erziehung und die Vorbereitung ihrer Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben erforderlich sind.

(2) Aufnahmeverfahren werden mit Verurteilten durchgeführt, für die unter Beachtung ihrer Persönlichkeit, der Straftat und Strafdauer sowie der Vorbereitung ihrer Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben ein individuelles Erziehungsprogramm erforderlich ist. Im Aufnahmeverfahren ist eine gründliche Einschätzung der Persönlichkeit des Verurteilten vorzunehmen. Wenn erforderlich, sind Ärzte, Psychologen und bei Jugendlichen auch Lehrkräfte der Berufsschule einzubeziehen.

(3) Aufnahmegespräche sind mit Verurteilten zu führen, für die keine individuellen Erziehungsprogramme erforderlich sind. Im Aufnahmegespräch werden Festlegungen über die Unterbringung, den Arbeitseinsatz, die Bildungsmaßnahmen, die Verwendung der Arbeitsvergütung und weitere angemessene Erziehungsmaßnahmen getroffen.

(4) Während des Aufnahmeverfahrens bzw. zur Vorbereitung des Aufnahmegesprächs sind die Verurteilten in der Aufnahmestation der Strafvollzugseinrichtung unterzubringen. Sie sind mit allen Anforderungen, Bedingungen und Folgen vertraut zu machen, die sich für sie aus dem Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug ergeben. Insbesondere sind sie über ihre Pflichten und Rechte zu belehren.

§ 3

Berechnung der Strafzeit

(1) Die Strafzeit ist nach Jahren, Monaten und Tagen zu berechnen, das Jahr und der Monat nach der Kalenderzeit.

(2) Hat bei einer nachträglich gebildeten Hauptstrafe der Vollzug einer in sie einbezogenen Strafe bereits begonnen, so gilt deren Beginn auch für die Hauptstrafe.

(3) Befindet sich der Verurteilte zum Zeitpunkt einer nachträglichen Hauptstrafenbildung in Freiheit und wurde eine der Einzelstrafen bereits teilweise vollzogen, ist der bereits vollzogene Teil der Einzelstrafe in Tagen von der Hauptstrafe abzuziehen.

(4) Der Tag der Entlassung aus dem Strafvollzug ist als voller Straftag zu rechnen.

§ 4

Aufnahme in die Vollzugsarten

(1) Die Aufnahme der Strafgefangenen in die jeweilige Vollzugsart gemäß den §§ 15 bis 19 SVWG erfolgt unter Zugrundelegung der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung und des Strafregisterauszuges, soweit nicht das Gericht gemäß § 39 Abs. 5 StGB im Urteil die Vollzugsart festgelegt hat.

(2) Auf der Grundlage des § 15 Abs. 4 SVWG sind innerhalb der Vollzugsarten von anderen Strafgefangenen zu trennen

a) Strafgefangene, bei denen auf Grund ihrer abartigen Charaktereigenschaften oder abnormen Verhaltensweisen spezielle medizinische und psychologische Maßnahmen notwendig sind.